

1959	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1959	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 7. 59	Gesetz über die Tuberkulosehilfe	513
24. 7. 59	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten	525
24. 7. 59	Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG)	526
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	527

Gesetz über die Tuberkulosehilfe.

Vom 23. Juli 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Gegenstand der Tuberkulosehilfe

§ 1

Anspruch auf Tuberkulosehilfe

(1) Zur Förderung und Sicherung der Heilung Erkrankter und zum Schutz der Allgemeinheit gegen die Übertragung der Tuberkulose werden als Tuberkulosehilfe

1. Heilbehandlung,
2. Eingliederungshilfe,
3. wirtschaftliche Hilfe,
4. vorbeugende Hilfe

nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Soweit die erforderliche Hilfe anderweitig gesetzlich sichergestellt oder nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf Tuberkulosehilfe.

(2) Soweit nach Absatz 1 kein Anspruch besteht oder der Anspruch noch nicht festgestellt ist, ist Tuberkulosehilfe unverzüglich zu gewähren, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit einer zur Gewährung der Hilfe verpflichteten Stelle nicht rechtzeitig geklärt werden kann oder nicht anerkannt ist oder wenn die Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im Einzelfall nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Über Art und Maß der Leistungen ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

§ 2

Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. stationäre Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung einschließlich der Dauerbehandlung,

2. stationäre Beobachtung zur Feststellung der Notwendigkeit stationärer Behandlung oder zur Klärung diagnostischer oder therapeutischer Fragen,
3. ambulante Behandlung einschließlich der hierzu notwendigen Kontrolluntersuchungen und der Arznei-, Verband- und Heilmittelversorgung,
4. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit der Heilbehandlung,
5. häusliche Pflege,
6. notfalls Behandlung in Kur- und Badeorten.

(2) Die stationäre Behandlung schließt die gleichzeitige Behandlung anderer Erkrankungen ein; sie schließt auch die zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz ein, soweit diese für die Vorbereitung oder Durchführung der stationären Behandlung erforderlich sind. Zur stationären Behandlung gehören auch Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

§ 3

Eingliederungshilfe

Die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben umfaßt

1. Hilfe zur Schulbildung,
2. Hilfe zur Berufsausbildung, -fortbildung oder -umschulung oder zur Befähigung für eine andere Tätigkeit,
3. Hilfe zur Unterbringung im Beruf oder in einer anderen Tätigkeit,
4. nachgehende Hilfe,

soweit die Erkrankung besondere Maßnahmen erfordert, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2 auch die Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

§ 4

Wirtschaftliche Hilfe

- (1) Die wirtschaftliche Hilfe umfaßt
1. Lebensunterhalt für den Kranken oder Genesenen und seine Familienangehörigen,
 2. Taschengeld für den Kranken oder Genesenen während der stationären Behandlung und der stationären Eingliederungsmaßnahmen,
 3. Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung für den Kranken oder Genesenen und seine tuberkulosegefährdeten oder -bedrohten Familienangehörigen.

(2) Die wirtschaftliche Hilfe ist nach dem Bedürfnis des Einzelfalles auszudehnen auf

1. besondere Ernährung für den Kranken oder Genesenen und seine tuberkulosegefährdeten oder -bedrohten Familienangehörigen,
2. Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb,
3. Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung.

Die wirtschaftliche Hilfe kann nach dem Bedürfnis des Einzelfalles ausgedehnt werden auf Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und auf Beihilfen für den Besuch naher Angehöriger während der stationären Behandlung und der stationären Eingliederungsmaßnahmen.

(3) Die wirtschaftliche Hilfe ist ferner auszudehnen auf sonstigen nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen notwendigen Lebensbedarf des Kranken oder Genesenen und seiner Familienangehörigen.

§ 5

Vorbeugende Hilfe

(1) Die vorbeugende Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, tuberkulosegefährdete oder -bedrohte Personen gegen die Übertragung der Krankheit oder eine erneute Erkrankung widerstandsfähig zu machen.

(2) Vorbeugende Hilfe ist für Minderjährige und ihre Mütter zu gewähren, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet. Sie kann auch für andere minderjährige oder volljährige tuberkulosegefährdete oder -bedrohte Personen aus der Umgebung eines an einer aktiven, behandlungsbedürftigen Tuberkulose leidenden Kranken und für den Genesenen gewährt werden.

§ 6

Familienangehörige

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind

1. der Ehegatte,
2. die ehelichen und die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

4. die unehelichen Kinder eines männlichen Kranken oder Genesenen, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht anerkannt oder festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Kranken oder Genesenen,
6. die Pflegekinder, die Stiefkinder und die Enkel,
7. Verwandte des Kranken oder Genesenen und seines Ehegatten in der aufsteigenden Linie,
8. Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern,
9. Geschwister,

wenn der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte bis zur Erkrankung Unterhalt gewährt hat, wenn seine gesetzliche Unterhaltspflicht nach diesem Zeitpunkt entsteht oder wenn ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kranken oder Genesenen oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten Unterstützung nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften gewährt wurde. Die unter Nummern 7 bis 9 genannten Personen gelten nur dann als Familienangehörige, wenn sie mit dem Kranken oder Genesenen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben der Landesfürsorgeverbände

§ 7

Sachliche Zuständigkeit

Tuberkulosehilfe wird von dem Landesfürsorgeverband gewährt, soweit §§ 21 bis 24 nichts anderes bestimmen.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist der Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich der Kranke oder Genesene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Tritt die Behandlungsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer Anstalt (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) oder bei der Entlassung aus einer solchen Anstalt ein, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, der es unmittelbar vor der Aufnahme in die Anstalt gewesen wäre. Hat der Kranke unmittelbar vor der Aufnahme keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, in dessen Bereich sich der Kranke unmittelbar vor der Aufnahme in die Anstalt tatsächlich aufgehalten hat.

(3) Ist kein Landesfürsorgeverband nach Absatz 1 oder 2 zuständig oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, in dessen Bereich sich der Kranke oder Genesene tatsächlich aufhält.

(4) Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestell-

ten Arzt die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der eingeleiteten Heilbehandlung bestehen, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgenden Monats hinaus; im Falle des Absatzes 3 gilt dies nur bis zur Ermittlung des nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Landesfürsorgeverbandes.

(5) In Fällen der Umsiedlung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Aufnahme von Deutschen aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist der Landesfürsorgeverband vom Zeitpunkt der Umsiedlung oder des Eintreffens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an örtlich zuständig, in dessen Bereich der Kranke oder Genesene seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Begründet er im Aufnahmeland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, bestimmt die von der Landesregierung bestimmte Behörde den örtlich zuständigen Landesfürsorgeverband. In Fällen der Rückführung von Evakuierten ist vom Zeitpunkt der Rückführung an der Landesfürsorgeverband des Ausgangsortes (§§ 1 und 6 des Bundesevakuiertengesetzes) örtlich zuständig. Solange der hiernach zuständige Landesfürsorgeverband noch nicht feststeht, ist der Landesfürsorgeverband zuständig, in dessen Bereich sich der Kranke oder Genesene tatsächlich aufhält.

(6) In dringenden Fällen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die außerhalb des gewöhnlichen Aufenthalts des Kranken erforderlich werden, von dem Landesfürsorgeverband zu treffen, in dessen Bereich sich der Kranke tatsächlich aufhält.

§ 9

Antrag

Der Landesfürsorgeverband gewährt Tuberkulosehilfe auf Antrag, in dringenden Fällen von Amts wegen.

§ 10

Kostenbeitrag

(1) Der Landesfürsorgeverband kann verlangen, daß der Kranke oder Genesene und sein nicht getrennt lebender Ehegatte nach Maßgabe des § 11 einen Beitrag zu den Aufwendungen für die Heilbehandlung und für die Eingliederung in das Arbeitsleben leisten.

(2) Der Anspruch auf Kostenbeitrag verjährt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

§ 11

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Heilbehandlung und Eingliederungshilfe

Bei der Prüfung, ob Heilbehandlung und Eingliederungshilfe nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall zu gewähren sind, und bei der Festsetzung des Kostenbeitrages hat der Landesfürsorgeverband angemessen zu berücksichtigen

1. steuerpflichtige Einkünfte des Kranken oder Genesenen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit sie während der Heilbehandlung oder der Eingliederungsmaßnahmen monatlich den Betrag von 660 Deutsche Mark übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für jeden tatsächlich überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen um 60 Deutsche Mark, jedoch insgesamt höchstens um 50 vom Hundert;
2. Einsparungen an häuslichen Aufwendungen während der stationären Behandlung und der stationären Eingliederungsmaßnahmen, es sei denn, daß im Haushalt des Kranken oder Genesenen mindestens ein minderjähriges Kind lebt;
3. Vermögen des Kranken oder Genesenen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, es sei denn, daß der Verbrauch oder die Verwertung eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensführung verursachen, die Schaffung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz, die Einrichtung eines angemessenen Hausstandes oder eine Berufsausbildung gefährden, eine angemessene Altersversorgung schmälern oder aus anderen Gründen eine Härte bedeuten würde;
4. Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage für Kosten der Heilbehandlung und der Eingliederung in das Arbeitsleben sowie Ansprüche auf solche Leistungen.

§ 12

Eingliederungsplan

(1) Die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben soll dem Kranken oder Genesenen die Überwindung der Auswirkungen der Erkrankung nach Möglichkeit erleichtern.

(2) Der Landesfürsorgeverband hat, wenn Eingliederungsmaßnahmen nach § 3 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind, möglichst frühzeitig einen Eingliederungsplan aufzustellen. Er hat hierbei insbesondere den Kranken, den behandelnden Arzt, das Gesundheitsamt und im Hinblick auf die spätere Eingliederung in das Erwerbsleben die zuständige Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu beteiligen. Ist eine Körperbehinderung im Sinne des Körperbehindertengesetzes oder die drohende Gefahr einer solchen wahrzunehmen, hat der Landesfürsorgeverband auch den Landesarzt zu beteiligen.

§ 13

Schulbildung

Dem Kranken oder Genesenen ist während der stationären Behandlung und im Anschluß hieran Hilfe zur Aufnahme der erstrebten, zur Fortsetzung der begonnenen oder zur Aufnahme einer anderen angemessenen Schulbildung zu gewähren, soweit die Schulbildung durch die Erkrankung beeinträchtigt oder verzögert ist. Die Hilfe muß seinen Kräften und seiner Eignung entsprechen. Sie ist minde-

stens im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu gewähren, notfalls auch über das volksschulpflichtige Alter hinaus; die Bestimmungen über die Ermöglichung des Schulbesuchs im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

§ 14

Berufsausbildung, -fortbildung und -umschulung

(1) Dem Kranken oder Genesenen ist Hilfe zu gewähren

- a) zur Berufsausbildung, wenn infolge der Erkrankung die erstrebte Ausbildung nicht ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden kann oder das Ausbildungsziel geändert werden muß.
- b) zur Berufsfortbildung, wenn hierdurch die Aufnahme einer Tätigkeit im bisherigen oder in einem dem früheren verwandten Beruf ermöglicht wird.
- c) zur Berufsumschulung, wenn infolge der Erkrankung die Ausübung des bisherigen oder eines dem früheren verwandten Berufes nicht mehr möglich ist.

Die Hilfe muß den Kräften und der Eignung des Kranken oder Genesenen entsprechen. Bei der Auswahl des Berufes soll möglichst auf einen Berufswunsch Rücksicht genommen werden. Zur Berufsfortbildung kann auch eine Hilfe gewährt werden, die den Aufstieg im Beruf zum Ziele hat.

(2) Können mangels Eignung oder infolge der Erkrankung Maßnahmen nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden, ist Hilfe zur Befähigung für eine andere geeignete Tätigkeit zu gewähren.

(3) Während der stationären Behandlung soll dem Kranken die Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse ermöglicht werden.

(4) Die Einleitung von Maßnahmen der Berufsausbildung, -fortbildung oder -umschulung hat im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erfolgen.

§ 15

Unterbringung im Beruf

(1) Der Landesfürsorgeverband hat unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Hilfe zur Unterbringung im Beruf oder in einer anderen Tätigkeit darauf hinzuwirken, daß der Genesene einen Platz im Arbeitsleben erhält, der den gesundheitlichen Erfordernissen entspricht.

(2) Arbeitswilligen Kranken, deren Eingliederung in das allgemeine Arbeitsleben in absehbarer Zeit nicht möglich ist, soll Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit gegeben werden, soweit ihr Gesundheitszustand dies zuläßt.

§ 16

Nachgehende Hilfe

Der Landesfürsorgeverband soll nach der Beendigung der Heilbehandlung und nach der Unterbringung im Beruf oder in einer anderen Tätigkeit die erzielten Ergebnisse, insbesondere das Verbleiben des Eingegliederten im Arbeitsleben, nach Möglichkeit sichern.

§ 17

Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe

(1) Art, Höhe und Dauer der Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kranken oder Genesenen so zu bemessen, daß der Erfolg der Heilbehandlung gesichert, die Eingliederung in das Arbeitsleben ermöglicht und die angemessene Erziehung und Berufsausbildung Unterhaltsberechtigter nicht gefährdet werden. Leistungen für Familienangehörige, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kranken oder Genesenen gelebt haben, sollen nicht höher sein als die ihnen von dem Kranken oder Genesenen vor der Erkrankung durchschnittlich gewährten Leistungen.

(2) Den Familienangehörigen sollen andere Personen gleichgestellt werden, wenn der Kranke oder Genesene ihnen gegenüber zur Gewährung des Unterhalts aus rechtlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet ist oder wenn sie in Wohngemeinschaft mit dem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet.

(3) Wirtschaftliche Hilfe nach Maßgabe des Absatzes 1 soll, soweit angemessen, auch während der Dauer einer Übergangszeit gewährt werden, insbesondere während einer Einarbeitungszeit, bei Teilzeit- oder Leichtarbeit und beim Bezuge von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, jedoch in der Regel nicht über die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung der Heilbehandlung oder der Eingliederungsmaßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 hinaus.

§ 18

Leistungen für den Lebensunterhalt

(1) Bei der Prüfung, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall Leistungen für den Lebensunterhalt erforderlich sind, ist das Einkommen des Kranken oder Genesenen, seines nicht getrennt lebenden Ehegatten und derjenigen Familienangehörigen zu berücksichtigen, für die Leistungen benötigt werden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Barleistungen der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen und der Versorgungsbehörden. Lebt ein minderjähriger Kranker oder Genesener im elterlichen Haushalt, so ist auch das Einkommen der Eltern zu berücksichtigen. Das Vermögen des Kranken oder Genesenen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten ist nach Maßgabe des § 11 Nr. 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Bedarfssätze für den laufenden Lebensunterhalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) — außer der Beihilfe für Unterkunft — sollen nicht geringer als das Ein-

einhalbfache der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sein. Mehrbedarf, der nicht auf der Erkrankung an Tuberkulose beruht, ist nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen anzuerkennen.

(3) Als Einkommen im Sinne des Absatzes 1 gilt das gesamte Einkommen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art nach Absetzung der Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang sowie der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. § 8 b der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Ersatzansprüche

(1) Der Landesfürsorgeverband, der nach diesem Gesetz Hilfe gewährt, kann, wenn der Berechtigte für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, Ansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Ansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit seit dem Beginn der Tuberkulosehilfe bis zu ihrer Beendigung. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

(2) Der Landesfürsorgeverband soll den Übergang von Ansprüchen nur bewirken zum Ersatz seiner Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und zum Ersatz der Aufwendungen für die Heilbehandlung und für die Eingliederungsmaßnahmen, soweit der Kranke oder Genesene bei rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs einen Beitrag nach Maßgabe des § 11 zu leisten hätte.

(3) Zum Ersatz der Kosten der Heilbehandlung und der Eingliederungsmaßnahmen darf der Landesfürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur insoweit in Anspruch nehmen, als dessen steuerpflichtige Einkünfte die in § 11 Nr. 1 genannte Verdienstgrenze übersteigen oder sein Vermögen in entsprechender Anwendung des § 11 Nr. 3 verwertbar ist. Ist der Kranke oder Genesene minderjährig oder lebt er im elterlichen Haushalt, so sind die steuerpflichtigen Einkünfte nicht getrennt lebender Eltern gemeinsam zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergangenheit kann der Landesfürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur in Anspruch nehmen, wenn er ihm von der Gewährung der Tuberkulosehilfe unverzüglich Mitteilung gemacht hat. § 91 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und § 19 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Landesfürsorgeverband kann den Übergang von Ansprüchen gegen eine private Kranken-

versicherung nur insoweit bewirken, als sie die in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Leistungen betreffen und nicht nur zur Ergänzung gewährt werden.

§ 20

Überzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Leistungen kann gegen den Anspruch auf Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nur dann aufgerechnet werden, wenn der Kranke oder Genesene oder der Familienangehörige die Überzahlung durch wissentlich falsche Angaben oder absichtliches Verschweigen wesentlicher Veränderungen herbeigeführt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Aufgaben anderer Träger der Tuberkulosehilfe

§ 21

Öffentlicher Dienst

(1) Tuberkulosehilfe nach § 1 Abs. 1 wird

- a) Personen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, von dem Dienstherrn,
- b) Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt, von dem Träger der Versorgungslast

gewährt. Die Tuberkulosehilfe wird auch für den Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder gewährt, sofern diese nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in Satz 1 bezeichneten Leistungsträger haben. Kommen für einen Kranken oder Genesenen (Satz 1 oder 2) mehrere Leistungsträger nach Satz 1 oder ein Leistungsträger nach Satz 1 und ein Leistungsträger nach einer entsprechenden Landesregelung (Absatz 5) in Betracht, so richtet sich der Anspruch gegen denjenigen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Ehrenbeamte und Beamte, die ein ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchendes Amt bekleiden oder vorübergehend für nicht länger als ein Jahr verwendet werden,
- b) andere Personen, die für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder aushilfsweise beschäftigt werden,
- c) Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten,
- d) Versorgungsempfänger, die ausschließlich Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder ausschließlich Übergangsgeld, Abfindungsrente, Übergangsbeihilfe oder Über-

gangsgebühren erhalten, es sei denn, daß der Dienstherr gleichzeitig Berufsförderung gewährt; dies gilt auch, wenn mehrere dieser Leistungen nebeneinander gewährt werden.

(3) §§ 9 bis 20 gelten sinngemäß.

(4) Ist die Erkrankung auf einen Dienst- oder Arbeitsunfall zurückzuführen oder ist der Dienstherr zur freien Heilfürsorge verpflichtet, so gilt neben den hierfür maßgebenden Vorschriften dieses Gesetz nur, soweit es weitergehende Ansprüche gewährt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, die Gewährung der Tuberkulosehilfe für

- a) die in ihrem Dienst, im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht der Länder unterstehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen,
- b) die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt,

sowie für ihre Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder durch den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 bis 4 zu regeln.

(6) Die Länder können Bestimmungen erlassen über die Aufbringung der den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehenden Kosten.

§ 22

Deutsche Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn ist über die Verpflichtung nach § 21 hinaus ermächtigt, die in §§ 2 bis 5 bezeichneten Leistungen den Betriebsangehörigen und ehemaligen Betriebsangehörigen mit Versorgungsbezügen der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Versicherungsträger sowie deren Familienangehörigen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit die erforderliche Hilfe anderweitig, bei Versicherten oder Rentnern durch einen anderen Träger der Sozialversicherung als die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, gesetzlich sichergestellt ist.

§ 23

Anstaltspflege

(1) Ist ein Kranker wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Epilepsie, Suchtkrankheit oder auf Grund des § 42b oder des § 42c des Strafgesetzbuchs auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht, so gewährt der für diese Unterbringung zuständige Kostenträger während der Unterbringung auch die Heilbehandlung nach § 2.

(2) Die Familienangehörigen haben in den Fällen des Absatzes 1 Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach § 1 nur, wenn der Kranke vor der Unterbringung mit ihnen zusammengelebt hat und wenn anzunehmen ist, daß die Erkrankung in diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat. Dies gilt jedoch nicht über den Ablauf des sechsten auf die Anstaltsaufnahme folgenden Monats hinaus.

§ 24

Haftvollzug

(1) Befindet sich ein Kranker in Untersuchungshaft oder wird eine Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl oder die Sicherungsverwahrung gegen ihn vollzogen, so gewährt ihm die Vollzugsbehörde während der Verwahrung die Heilbehandlung nach § 2.

(2) Die Familienangehörigen haben in den Fällen des Absatzes 1 Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach § 1 nur, wenn der Kranke vor dem Beginn der Verwahrung mit ihnen zusammengelebt hat und wenn anzunehmen ist, daß die Erkrankung in diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat, in den Fällen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, der Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl und der Sicherungsverwahrung jedoch nicht über den Ablauf des sechsten auf den Beginn der Verwahrung folgenden Monats hinaus.

VIERTER ABSCHNITT

Zusammenarbeit der zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stellen

§ 25

Beteiligung des Gesundheitsamtes

(1) Der Berechtigte hat den Antrag auf Tuberkulosehilfe nach § 9 bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu stellen. Anträge auf Leistungen anderer zur Gewährung von Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung verpflichteter Stellen können bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gestellt werden. Die Gemeinde hat den Antrag unverzüglich an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Das Gesundheitsamt hat den Antrag unverzüglich mit seiner Stellungnahme der zuständigen Stelle zuzuleiten.

(2) Die Einleitung von Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung durch eine anderweitig gesetzlich oder nach §§ 21 bis 24 verpflichtete Stelle hat im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zu erfolgen.

(3) Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, so kann das Gesundheitsamt die erforderliche Hilfe bei der zuständigen Stelle beantragen.

§ 26

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die an der Bekämpfung der Tuberkulose beteiligten Stellen sollen mit dem Ziel, diese Auf-

gabe gemeinsam zu erfüllen, Arbeitsgemeinschaften zur Abstimmung ihrer Maßnahmen und Verwaltungsverfahren bilden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere den Bettenausgleich und das Verfahren der Schnelleinweisung regeln.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen können ein Verfahren vereinbaren, durch das Streitigkeiten zwischen ihnen von Schiedsstellen geregelt werden.

(4) Der Landesfürsorgeverband ist gehalten, die Bildung der Arbeitsgemeinschaft anzustreben, sofern in seinem Bereich keine Arbeitsgemeinschaft besteht oder innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes zustande kommt.

§ 27

Wechsel der Zuständigkeit

(1) Gewährt der Landesfürsorgeverband Leistungen der Tuberkulosehilfe nach § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 5 Satz 4 oder Abs. 6 an Stelle einer anderen zur Gewährung der Hilfe verpflichteten Stelle, so hat er die für zuständig erachtete Stelle unverzüglich über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Diese Stelle kann schon vor Klärung der Zuständigkeit die weiteren Maßnahmen selbst durchführen. Die zuständige Stelle hat die dem Landesfürsorgeverband bis zur Übernahme entstandenen Kosten zu erstatten. Für die Erstattungsansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung finden §§ 1531 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist nicht verpflichtet, Kosten für eine Maßnahme zu übernehmen, die nicht von ihm veranlaßt oder genehmigt ist, es sei denn, daß die Maßnahme von einer zur Gewährung von Leistungen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle eingeleitet ist und bei rechtzeitiger Antragstellung nach den Richtlinien des Landesfürsorgeverbandes zu gewähren war.

(3) Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des Absatzes 1 und der §§ 23 und 24, im übrigen nicht über den Ablauf des dritten auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgenden Monats hinaus. Unberührt bleiben die Vorschriften und Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung der Leistungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. In den Fällen des § 21 geht mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über; bei Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt die bisherige Zuständigkeit über den in Satz 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Berufsförderungsmaßnahmen bestehen, zu deren Gewährung der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

§ 28

Übernahme der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe

(1) Der örtlich zuständige Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, auf Antrag einer zur Gewährung von Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung verpflichteten Stelle die Durchführung der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe auf Rechnung der beantragenden Stelle zu übernehmen.

(2) Der Vereinbarung der Beteiligten bleibt vorbehalten, ob und in welcher Höhe Verwaltungskosten zu erstatten sind.

FUNFTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 29

Pflichten des Kranken, des Genesenen und der Familienangehörigen

(1) Die zur Gewährung von Leistungen für die Bekämpfung der Tuberkulose zuständigen Stellen und das Gesundheitsamt haben den Kranken oder Genesenen und seine Familienangehörigen zu beraten, sie über das zur Förderung und Sicherung der Heilung, zur Durchführung der Pflege und zur Vermeidung der Ansteckung erforderliche Verhalten in geeigneter Weise aufzuklären, notfalls ihnen Weisungen zu erteilen. Der Kranke oder Genesene und seine Familienangehörigen sind verpflichtet, den genannten Stellen die für die Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Der Kranke ist jedoch nicht verpflichtet, sich einer Heilbehandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen. Bei Einweisung in eine Heilstätte sind berechnete Wünsche des Kranken zu würdigen.

(2) Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein Familienangehöriger in grober Weise oder beharrlich gegen eine nach Absatz 1 erteilte Weisung oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Eingliederungsmaßnahme, so können die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe oder die Barleistungen der Versicherungsträger, mit Ausnahme von Renten, auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Verhalten trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge fortgesetzt wird.

(3) Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe können ferner ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechnete trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge keiner Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung, -fortbildung oder -umschulung nachgeht, solange hierfür unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse kein verständlicher Grund vorliegt.

(4) Im übrigen bleiben die Vorschriften unberührt, die die Träger der gesetzlichen Rentenver-

sicherungen für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erlassen.

§ 30

Verpflichtungen Dritter

Die Verpflichtungen Dritter zur Gewährung von Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs werden durch Ansprüche oder Leistungen auf Grund dieses Gesetzes nicht berührt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 31

Anderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

1. a) Hinter § 1244 der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 1244 a eingefügt:

„§ 1244 a

(1) Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 1236 bis 1244 wegen dieser Erkrankung nach Maßgabe folgender Vorschriften.

(2) Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, für den in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangen vierundzwanzig Kalendermonaten Beiträge für wenigstens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind oder der die Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 erfüllt hat. Ehegatte im Sinne dieser Vorschrift ist der nichtversicherte Ehegatte, wenn der Versicherte oder der Rentner ihn überwiegend unterhalten hat. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind nichtversicherte Kinder, für die Kinderzuschuß gewährt wird oder bei Rentenbezug zu gewähren wäre.

(3) Versicherte und Rentner erhalten für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung, auch wenn die in § 1236 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besteht Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung, ruht der Anspruch auf Heilbehandlung nach Satz 1 für die Dauer der ambulanten Behandlung. Für die Dauer der stationären Heilbehandlung bleibt § 1239 Satz 2 bis 4 unberührt.

(4) Versicherte und Rentner erhalten für ihre Person bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen, auch wegen der Folgen der Erkrankung.

(5) Über Art und Maß der Leistungen entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtmäßigem Ermessen.

(6) Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres erhalten Übergangsgeld

- a) für die Dauer ihrer stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4,
- b) für die Dauer ihrer ambulanten Heilbehandlung nach Absatz 3 oder für die Dauer ihrer Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nach Absatz 3 nur bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der sozialen Krankenversicherung, längstens für zwei Jahre,
- c) für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder für die Dauer der stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse, soweit diese nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist für die Dauer der stationären Heilbehandlung und der ambulanten Heilbehandlung oder Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nicht von den in § 1236 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht während ambulanter Behandlung, solange Anspruch auf Krankengeld gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, es sei denn, daß der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung nach § 1239 übernommen hat. § 1242 gilt nur für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld.

(7) Beruht die Erkrankung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht. Sie gelten ferner nicht für diejenigen Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 versicherungsfrei oder gemäß §§ 1230, 1231 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im Sinne der §§ 23, 24 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) entfällt der Anspruch auf Heilbehandlung nach Absatz 3.

(8) Die in Absatz 1 genannten Personen haben keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit die Betreuten im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt oder beruflich gefördert werden können oder nachgehende Maßnahmen unmittelbar erhalten können.“;

- b) § 1299 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satzteil angefügt:

„Beträge, die der Träger der Rentenversicherung einer anderen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle wegen der dem Versicherten oder dem Rentner gewährten, dem Übergangsgeld oder der Rente entsprechenden Geldleistungen zu erstatten hat.“;

- c) in § 1541 der Reichsversicherungsordnung werden hinter dem Wort „Familienunterhalts“ ein Komma und die Worte „die Landesfürsorgeverbände als Träger der Tuberkulosehilfe“ eingefügt.

2. a) Hinter § 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 13 bis 21 wegen dieser Erkrankung nach Maßgabe folgender Vorschriften.

(2) Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, für den in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten Beiträge für wenigstens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind oder der die Wartezeit nach § 23 Abs. 3 erfüllt hat. Ehegatte im Sinne dieser Vorschrift ist der nichtversicherte Ehegatte, wenn der Versicherte oder der Rentner ihn überwiegend unterhalten hat. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind nichtversicherte Kinder, für die Kinderzuschuß gewährt wird oder bei Rentenbezug zu gewähren wäre.

(3) Versicherte und Rentner erhalten für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung, auch wenn die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besteht Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung, ruht der Anspruch auf Heilbehandlung nach Satz 1 für die Dauer der ambulanten Behandlung. Für die Dauer der stationären Heilbehandlung bleibt § 16 Satz 2 bis 4 unberührt.

(4) Versicherte und Rentner erhalten für ihre Person bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen, auch wegen der Folgen der Erkrankung.

(5) Über Art und Maß der Leistungen entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtmäßigem Ermessen.

(6) Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres erhalten Übergangsgeld

- a) für die Dauer ihrer stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4,
- b) für die Dauer ihrer ambulanten Heilbehandlung nach Absatz 3 oder für die Dauer ihrer Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nach Absatz 3 nur bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der sozialen Krankenversicherung, längstens für zwei Jahre,
- c) für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder für die Dauer der stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse, soweit diese nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist für die Dauer der stationären Heilbehandlung und der ambulanten Heilbehandlung oder Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nicht von den in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht während ambulanter Behandlung, solange Anspruch auf Krankengeld gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, es sei denn, daß der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung nach § 16 übernommen hat. § 19 gilt nur für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld.

(7) Beruht die Erkrankung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht. Sie gelten ferner nicht für diejenigen Personen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 versicherungsfrei oder gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im Sinne der §§ 23, 24 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) entfällt der Anspruch auf Heilbehandlung nach Absatz 3.

(8) Die in Absatz 1 genannten Personen haben keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit die Betreuten im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt oder beruflich gefördert werden können oder nachgehende Maßnahmen unmittelbar erhalten können.“;

b) § 78 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Satzteil angefügt:

„Beträge, die der Träger der Rentenversicherung einer anderen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle wegen der dem Versicherten oder dem Rentner gewährten, dem Übergangsgeld oder der Rente entsprechenden Geldleistungen zu erstatten hat.“

3. a) Hinter § 43 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

(1) Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 35 bis 43 wegen dieser Erkrankung nach Maßgabe folgender Vorschriften.

(2) Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, für den in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten Beiträge für wenigstens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind oder der die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat. Ehegatte im Sinne dieser Vorschrift ist der nichtversicherte Ehegatte, wenn der Versicherte oder der Rentner ihn überwiegend unterhalten hat. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind nichtversicherte Kinder, für die Kinderzuschuß gewährt wird oder bei Rentenbezug zu gewähren wäre.

(3) Versicherte und Rentner erhalten für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung, auch wenn die in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besteht Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung, ruht der Anspruch auf Heilbehandlung nach Satz 1 für die Dauer der ambulanten Behandlung. Für die Dauer der stationären Heilbehandlung bleibt § 38 Satz 2 bis 4 unberührt.

(4) Versicherte und Rentner erhalten für ihre Person bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen, auch wegen der Folgen der Erkrankung.

(5) Über Art und Maß der Leistungen entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtmäßigem Ermessen.

(6) Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erhalten Übergangsgeld

a) für die Dauer ihrer stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4,

b) für die Dauer ihrer ambulanten Heilbehandlung nach Absatz 3 oder für die Dauer ihrer Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nach Absatz 3

nur bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der sozialen Krankenversicherung, längstens für zwei Jahre,

c) für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder für die Dauer der stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse, soweit diese nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist für die Dauer der stationären Heilbehandlung und der ambulanten Heilbehandlung oder Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nicht von den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht während ambulanter Behandlung, solange Anspruch auf Krankengeld gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, es sei denn, daß der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung nach § 38 übernommen hat. § 41 gilt nur für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld.

(7) Beruht die Erkrankung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht. Sie gelten ferner nicht für diejenigen Personen, die gemäß § 32 Abs. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im Sinne der §§ 23, 24 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) entfällt der Anspruch auf Heilbehandlung nach Absatz 3.

(8) Die in Absatz 1 genannten Personen haben keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit die Betreuten im Geltungsbereich dieses

Gesetzes behandelt oder beruflich gefördert werden können oder nachgehende Maßnahmen unmittelbar erhalten können.“;

b) § 90 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender Satzteil angefügt:

„Beträge, die der Träger der Rentenversicherung einer anderen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle wegen der dem Versicherten oder dem Rentner gewährten, dem Übergangsgeld oder der Rente entsprechenden Geldleistungen zu erstatten hat.“

§ 32

Anderung des Körperbehindertengesetzes

§ 10 Buchstabe a des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 147) erhält folgende Fassung:

„a) steuerpflichtige Einkünfte der in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit sie während der Dauer des Heilverfahrens monatlich den Betrag von 660 Deutsche Mark übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für jede tatsächlich überwiegend unterhaltene Person um 60 Deutsche Mark, jedoch insgesamt höchstens um 50 vom Hundert;“.

§ 33

Verhältnis zur Fürsorgepflichtverordnung; Übertragbarkeit

(1) Die Tuberkulosehilfe ist keine Leistung im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100); jedoch finden §§ 27 und 28 dieser Verordnung bei der Gewährung der Tuberkulosehilfe entsprechende Anwendung.

(2) Der Anspruch auf Tuberkulosehilfe ist nicht übertragbar.

§ 34

Rechtsverordnungen; Verwaltungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen über

1. Inhalt und Umfang der in §§ 2 bis 5 genannten Leistungen,
2. Voraussetzungen, Art und Umfang der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (§§ 10, 11, 17, 18, 21, 22).

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung für

1. die Gewährung von Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes,
2. den Vollzug
 - a) der Eingliederungshilfe,
 - b) der wirtschaftlichen Hilfe hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen,
 - c) der vorbeugenden Hilfe

Einzelweisungen erteilen.

§ 35

Kostentragung

(1) Der Bund trägt

- a) zur Hälfte die Aufwendungen, die den Landesfürsorgeverbänden entstehen
 1. durch die Gewährung von Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 2. durch den Vollzug der §§ 3, 4 Abs. 2 und § 5;
- b) in vollem Umfang die Aufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Gewährung der stationären Dauerbehandlung in den Fällen des § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes entstehen;
- c) in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Hälfte der Aufwendungen, die den Landesfürsorgeverbänden durch den Vollzug des § 2 entstehen, soweit diese Aufwendungen nicht bereits von Buchstabe a Nr. 1 erfaßt werden.

Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz. Der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Aufwendungen vom Bund im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet.

(2) Als stationäre Dauerbehandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die stationäre Behandlung vom Beginn des zweiten Jahres an, solange bei dem Kranken Bakterien nachweisbar sind. Die Dauer einer früheren stationären Behandlung ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Zeitraum zwischen der Entlassung und der erneuten Aufnahme mehr als sechs Monate betragen hat.

(3) § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

§ 36

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Kranke und Genesene Anwendung, deren Behandlungsbedürftigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt worden ist.

(2) Befindet sich ein Kranker beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in stationärer Behandlung, die ihm von einer Stelle gewährt wird, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr zuständig wäre, so ist die gewährende Stelle bis zur Beendigung der stationären Behandlung oder bis zur Übernahme der Maßnahmen durch die nach diesem Gesetz zuständige Stelle zur Betreuung des Kranken und seiner Familienangehörigen verpflichtet, jedoch nicht über den Ablauf des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats hinaus.

(3) Solange Leistungen von der in Absatz 2 bezeichneten Stelle weitergewährt werden, sind Ansprüche gegen die in §§ 21 und 22 genannten Stellen und nach den in § 31 bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen.

§ 37

Länder-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saar-

vertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften verweist oder Leistungen und Behörden anführt, die im Saarland nicht bestehen, wird das Saarland ermächtigt, durch Gesetz oder im Rahmen des Artikels 80 des Grundgesetzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Vorschriften, Leistungen oder Behörden an deren Stelle treten.

(4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 25) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549) und das Gesetz Nr. 448 des Saarlandes über die Gewährung einer staatlichen Tuberkulosehilfe vom 25. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 161) mit ihren Durchführungsbestimmungen außer Kraft. Wo in gesetzlichen Bestimmungen die Verordnung über Tuberkulosehilfe genannt ist, tritt an ihre Stelle dieses Gesetz.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Für den Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung
Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten.

Vom 24. Juli 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den sich nach § 1 ergebenden Ehrensold als Sterbegeld und sodann ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG).**

Vom 24. Juli 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 312 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte übt die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamtsamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus.“

2. In § 316 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestellt bei dem Bundesverwaltungsgericht einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.“

§ 2

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl S 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 8/59 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 83/51 über Preise für Superphosphat. Vom 17. Juli 1959.	139 24. 7. 59	25. 7. 59
Verordnung PR Nr. 12/59 zur Übergangsregelung der Architektengebühren im Saarland. Vom 21. Juli 1959.	139 24. 7. 59	7. 7. 59
Verordnung zur Änderung der 1. Interzonenhandels-DVO (Neufassung). Vom 17. Juli 1959.	139 24. 7. 59	25. 7. 59

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.